

1. Behördenzuständigkeit und Kompetenzen

Jachmann/Zukic

Fall 1

Frau A möchte endlich ihren Traum vom eigenen Gasthof verwirklichen. Daher entschließt sie sich, ihr eigenes Gewerbe, den Gasthof „Trink mit mir“, in der Stadt Salzburg zu eröffnen. Nachdem sie die passenden Räumlichkeiten erworben hat, will sie ihren Gasthof so schnell wie möglich eröffnen.

Frage 1: Bei welcher sachlich und örtlich zuständigen Behörde muss Frau A ihr Gewerbe anmelden?

Frau A betreibt den Gasthof nun schon einige Zeit. Eines Tages wird ihr ein Straf-erkenntnis von der zuständigen Behörde zugestellt. Frau A wird darin vorgeworfen, den Gasthof als genehmigungspflichtige Betriebsanlage gemäß § 74 GewO ohne erforderliche Betriebsanlagengenehmigung zu betreiben. Dadurch begehe sie eine Verwaltungsübertretung gemäß § 366 Abs 1 Z 2 GewO.

Frage 2: Welche Behörde wäre für die Erteilung der Betriebsanlagengenehmigung sachlich und örtlich zuständig gewesen? Welche sachlich und örtlich zuständige Behörde hat den Strafbescheid ausgestellt?

Nach einiger Zeit beschließt Frau A, den Gasthof um einen Gastgarten zu erweitern. Der Gastgarten soll ausschließlich der Verabreichung von Speisen und dem Ausschank von Getränken dienen, über 50 Verabreichungsplätze verfügen, zwischen 09:00 und 22:00 Uhr geöffnet sein und das Musizieren und Singen sollen dort untersagt sein. Der Gastgarten soll auf dem Grundstück direkt an den Gasthof anschließen und nicht an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen.

Frage 3: An welche sachlich und örtlich zuständige Behörde müsste sich Frau A wenden?

Variante Fall 1: Nach einiger Zeit beschließt Frau A, den Gasthof um einen Gastgarten zu erweitern. Bei der Errichtung des Gastgartens handelt es sich um eine genehmigungspflichtige Änderung der Betriebsanlage.

Variante Frage: Welche Behörde ist örtlich und sachlich zuständig?

Frage 4: Auf welchen Kompetenztatbestand stützt sich die GewO? In welcher Form erfolgt die Vollziehung der GewO? Wodurch ist diese Form der Vollziehung gekennzeichnet?

Fall 2

Die X-GmbH beantragt in der Gemeinde Flachau (Bundesland Salzburg, Bezirk St. Johann im Pongau) bei der zuständigen Behörde die Genehmigung der Neu-

1. Behördenzuständigkeit und Kompetenzen

erschließung des Schigebietes Flachau durch die Errichtung von Sesselliften beziehungsweise Gondelbahnen und von Pisten inklusive Beschneiungsanlagen. Zur Errichtung dieser Pisten und Anlagen wird eine Fläche im Ausmaß von 25 ha in Anspruch genommen.

Frage 1: Besteht in dem beschriebenen Fall UVP-Pflicht? Welche Behörde wäre in diesem Fall örtlich und sachlich zuständig?

Frage 2: Auf welchen Kompetenztatbestand stützt sich das UVP-G? Wie erfolgt die Vollziehung des UVP-G? Wodurch zeichnet sich diese Art der Vollziehung aus?

Fall 3

Frau B, die neben ihrem Wohnhaus auf ihrem Grundstück in der Gemeinde Weißbach bei Lofer (Bezirk Zell am See, Bundesland Salzburg) ein Gartenhaus errichtet hat, erhält einige Zeit später ein Straferkenntnis von der zuständigen Naturschutzbehörde. Das Gartenhaus sei auf einer Fläche errichtet worden, die als Sumpfgebiet ausgewiesen ist. Frau C habe mit der Errichtung des Gartenhauses in einen geschützten Lebensraum eingegriffen und dadurch gemäß § 61 Abs 1 iVm § 24 Sbg NSchG eine Verwaltungsübertretung begangen.

Frage 1: Welche Behörde ist örtlich und sachlich für die Verhängung der Verwaltungsstrafe zuständig?

Frage 2: Auf welchen Kompetenztatbestand stützt sich das Naturschutzrecht? Wie erfolgt die Vollziehung des Naturschutzrechtes? Wodurch zeichnet sich diese Art der Vollziehung aus?

Fall 4

Frau C möchte für ihre junge Familie ein Einfamilienhaus in der Stadt Salzburg errichten. Sie beantragt die dafür notwendige Baubewilligung bei der zuständigen Baubehörde.

Frage 1: Welche Behörde ist örtlich und sachlich für die Erteilung der Baubewilligung zuständig?

Frage 2: Auf welchen Kompetenztatbestand stützt sich das Baurecht? Wie erfolgt die Vollziehung des Baurechts? Wodurch zeichnet sich diese Art der Vollziehung aus?

Fall 5

Frau C dauert das Baubewilligungsverfahren zu lange. Da sie felsenfest davon überzeugt ist, dass die zuständige Behörde den Bau ohnehin genehmigen wird, fängt sie mit dem Bauen an, noch bevor ihr die Behörde eine Baubewilligung erteilt hat. Dadurch begeht sie eine Verwaltungsübertretung gemäß § 23 Abs 1 Z 1 Sbg BauPolG.

Frage 1: Welche Behörde ist sachlich und örtlich für die Ausstellung des Strafbescheids zuständig?

Frage 2: Wie erfolgt die Vollziehung des Baustrafrechts? Wodurch zeichnet sich diese Art der Vollziehung aus?

Fall 6

Frau C ist schließlich genervt von den Behördengängen und der ihrer Meinung nach überbordenden Bürokratie im Zusammenhang mit ihrem Bauverfahren. Sie stellt sich die Frage, wieso es in einem derart kleinen Staat wie Österreich notwendig ist, neun verschiedene Bauordnungen zu haben. Um eine öffentliche Debatte zu dieser Thematik zu starten, möchte sie den Verein „Weniger Föderalismus JETZT!“ mit Vereinssitz in der Stadt Salzburg gründen.

Frage 1: Auf welchen Kompetenztatbestand stützt sich das Vereinsrecht? Wie erfolgt die Vollziehung des Vereinsrechts?

Frage 2: An welche Behörde muss sich Frau C wenden?

Frage 3: Ändert sich etwas an der Zuständigkeit, wenn der Vereinssitz in der Gemeinde St. Gilgen (Bezirk Salzburg-Umgebung) angemeldet werden soll? Um welche Art von Vollziehung handelt es sich hierbei?

Variante Fall 6: Nachdem der Verein in der Stadt Salzburg angemeldet wurde, finden regelmäßige Kundgebungen statt, was einen erheblichen Arbeitsaufwand für die Sicherheitskräfte bedeutet. Diesen ist Frau C daher ein Dorn im Auge, weswegen einige von ihnen beschließen, sie „ruhig zu stellen“. Dabei kommt es ihnen gelegen, dass Gerüchte laut werden, Frau C besitze einige unangemeldete Kampfhunde. Einer der Beamten kontaktiert Frau C und fordert sie dazu auf, die Aktivitäten des Vereins auf ein Minimum zu reduzieren, da ansonsten die Landespolizeidirektion im Fall ihrer nicht angemeldeten Hunde aktiv werden müsse.

Variante Frage 1: Auf welchen Kompetenztatbestand stützt sich das allgemeine Sicherheitspolizeirecht? Ist die örtliche Sicherheitspolizei von demselben Kompetenztatbestand gedeckt?

Variante Frage 2: Ist die Landespolizeidirektion Salzburg für Angelegenheiten der Hundehaltung zuständig?

Fall 7

Nachdem der aus Syrien stammende Herr D nach Österreich eingereist ist, stellt er bei der Landespolizeidirektion Wien einen Antrag auf internationalen Schutz. Kurz darauf leitet die zuständige Behörde das Zulassungsverfahren ein.

Frage 1: Welche Behörde ist sachlich und örtlich für die Durchführung des Zulassungsverfahrens und damit zur Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz zuständig?

Frage 2: Auf welchen Kompetenztatbestand stützt sich das AsylG? Wie erfolgt die Vollziehung des AsylG? Wodurch zeichnet sich diese Art der Vollziehung aus?

Kurze Zeit später weist die zuständige Behörde den Antrag auf internationalen Schutz gemäß § 10 Abs 1 Z 3 AsylG ab und erlässt in diesem Zusammenhang auch eine Rückkehrenscheidungs gemäß § 52 Abs 1 Z 1 FPG. Eine Abschiebung nach Syrien sei laut Behörde gemäß § 52 Abs 9 FPG zulässig. Einige Tage später erfolgt aufgrund eines Abschiebeauftrags gemäß § 46 FPG eine zwangsweise Flugabschiebung durch die zuständigen Beamten, die Herrn D während des gesamten Flugs Handfesseln anlegen.

Frage 3: Welche Behörde ist örtlich und sachlich für die Durchführung der Abschiebung zuständig?

Lösungen Fälle Behördenzuständigkeit und Kompetenzen

Lösung Fall 1

Frage 1: Bei welcher sachlich und örtlich zuständigen Behörde muss Frau A ihr Gewerbe anmelden?

Gemäß § 333 Abs 1 GewO ist die sachlich zuständige Behörde die Bezirksverwaltungsbehörde. Gemäß § 339 Abs 1 GewO muss das Gewerbe bei der Bezirksverwaltungsbehörde des Standortes (der Gewerbeausübung) angemeldet werden. Standort der Gewerbeausübung ist die Stadt Salzburg, bei der es sich um eine Statutarstadt handelt (Art 116 Abs 3 B-VG). In einer Statutarstadt ist zuständige Bezirksverwaltungsbehörde der Bürgermeister (im übertragenen Wirkungsbereich; vergleiche dazu unten Fall 5 Frage 2). Daher ist im vorliegenden Fall der Bürgermeister der Stadt Salzburg (mit dem Magistrat als Hilfsapparat) örtlich und sachlich zuständig.

Hinweis: Würde das Materiengesetz (in diesem Fall die GewO) die sachliche und örtliche Zuständigkeit nicht regeln, würde sich diese hier (weil es sich um eine Bundesangelegenheit handelt) subsidiär nach den Zuständigkeitsregeln des AVG richten – vergleiche dazu §§ 1 ff AVG (die Festlegung der sachlichen Zuständigkeit ist an sich Sache des Materiengesetzgebers und steht daher nur für Bundesangelegenheiten dem Bundesgesetzgeber zu. In Landesangelegenheiten kann das AVG daher nicht für die Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit herangezogen werden. Die Länder regeln aber jeweils in eigenen Gesetzen die sachliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden). Würde das Gewerbe nicht in einer Statutarstadt angemeldet werden, wäre sachlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde statt dem Bürgermeister der Bezirkshauptmann.

Frage 2: Welche Behörde wäre für die Erteilung der Betriebsanlagengenehmigung sachlich und örtlich zuständig gewesen? Welche sachlich und örtlich zuständige Behörde hat den Strafbescheid ausgestellt?

Für die Erteilung der Betriebsanlagengenehmigung wäre gemäß § 333 Abs 1 GewO die Bezirksverwaltungsbehörde sachlich zuständig gewesen, in diesem Fall also der Bürgermeister (vergleiche dazu bereits oben Frage 1). Örtlich wäre gemäß § 3 Z 2

AVG der Bürgermeister von Salzburg zuständig, da das Unternehmen in der Stadt Salzburg betrieben (der Gasthof eröffnet) wurde.

Hinweis: Nur die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem AVG, da das Materien-gesetz (die GewO) die örtliche Zuständigkeit nicht regelt.

Ebenso war für die Ausstellung des Strafbescheides die Bezirksverwaltungsbehörde, jedoch nicht gemäß der GewO, sondern gemäß § 26 Abs 1 VStG, sachlich zuständig (vergleiche dazu *Stolzlechner/Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher*, GewO⁴ § 333 Rz 4). Zuständig war folglich der Bürgermeister (vergleiche dazu oben Frage 1). Die örtliche Zuständigkeit in Verwaltungsstrafsachen richtet sich hingegen immer nach dem VStG, da § 27 Abs 1 VStG eine zwingende und keine subsidiäre Vorschrift – wie § 26 Abs 1 VStG – darstellt. Daher war für die Ausstellung des Strafbescheides gemäß § 27 Abs 1 VStG der Bürgermeister der Stadt Salzburg zuständig, da hier die Verwaltungsübertretung begangen wurde.

Frage 3: An welche sachlich und örtlich zuständige Behörde müsste sich Frau A wenden?

Der Gastgarten ist im vorliegenden Fall der zuständigen Behörde gemäß § 76a Abs 3 GewO anzuzeigen. Gemäß § 76a Abs 2 iVm Abs 1 Z 1–4 GewO ist der Gastgarten nicht genehmigungspflichtig, da er

- sich weder auf öffentlichem Grund befindet
- noch an öffentliche Verkehrsflächen anschließt
- er von 09:00 bis 22:00 Uhr geöffnet ist und
- die Voraussetzungen des § 76a Abs 1 Z 1–4 GewO vorliegen, da nichts Gegenteiliges aus dem Sachverhalt hervorgeht.

Die sachlich zuständige Behörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde (also der Bürgermeister – vergleiche dazu oben Frage 1) gemäß § 333 Abs 1 GewO. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich für „sonstige Anzeigen“ nach § 345 Abs 2 GewO. Demnach ist die Bezirksverwaltungsbehörde des Standortes zuständig. Zuständig ist daher der Bürgermeister der Stadt Salzburg, da der Gasthof in der Stadt Salzburg gelegen ist.

Lösung Variante Fall 1

Variante Frage: Welche Behörde ist örtlich und sachlich zuständig?

Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach § 333 Abs 1 GewO. Demnach ist die Bezirksverwaltungsbehörde (der Bürgermeister – vergleiche dazu oben Frage 1) zuständig. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich jedoch (im Unterschied zum Anzeigeverfahren) nicht nach der GewO, da diese für Genehmigungsverfahren keine örtliche Zuständigkeit vorsieht. Folglich richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach § 3 Z 1 AVG, da sich die Änderung der Betriebsanlage auf den Gasthof bezieht, der ein unbewegliches Gut darstellt. Da der Gasthof in der Stadt Salzburg gelegen ist, ist der Bürgermeister der Stadt Salzburg zuständig.

Frage 4: Auf welchen Kompetenztatbestand stützt sich die GewO? In welcher Form erfolgt die Vollziehung der GewO? Wodurch ist diese Form der Vollziehung gekennzeichnet?

Gemäß Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG fallen „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ in Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundes.

Die GewO wird grundsätzlich durch die Bezirksverwaltungsbehörden (aber zum Teil auch beispielsweise durch den Landeshauptmann) vollzogen. Bei der Bezirksverwaltungsbehörde handelt es sich um eine Landesbehörde im organisatorischen Sinn. Die Vollziehung der GewO erfolgt daher grundsätzlich in mittelbarer Bundesverwaltung (Art 102 Abs 1 B-VG). Die mittelbare Bundesverwaltung ist dadurch gekennzeichnet, dass Angelegenheiten, deren Vollziehung Bundessache ist, nicht durch eigene Bundesorgane besorgt werden. Träger der mittelbaren Bundesverwaltung ist vielmehr gemäß Art 102 Abs 1 B-VG der Landeshauptmann (mit den ihm unterstellten Landesbehörden), der insoweit funktionell als Organ des Bundes tätig wird. Das bedeutet, dass sein Handeln im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung nicht dem Land, sondern dem Bund zugerechnet wird, obwohl der Landeshauptmann und die ihm unterstellten Landesbehörden organisatorisch als Landesbehörden eingerichtet sind.

Lösung Fall 2

Frage 1: Besteht in dem beschriebenen Fall UVP-Pflicht? Welche Behörde wäre in diesem Fall örtlich und sachlich zuständig?

Laut Sachverhalt ist die Neuerschließung eines Schigebietes geplant und zudem soll die Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung und Schipisten (inklusive Beschneiungsanlagen) erfolgen. Daneben wird für die Geländeveränderungen eine Fläche im Ausmaß von über 20 ha, nämlich von 25 ha, in Anspruch genommen. Es handelt sich daher um eine „Erschließung eines Schigebiets“ im Sinne des § 3 Abs 1 iVm Anhang 1 Z 12 lit b UVP-G und das Vorhaben ist daher genehmigungspflichtig.

Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben gemäß § 3 Abs 1 iVm Anhang 1 Z 12 lit b UVP-G handelt (samt Anwendung der Verfahren gemäß 1. und 2. Abschnitt), ist gemäß § 39 Abs 1 UVP-G die Landesregierung sachlich zuständig. Gemäß § 39 Abs 4 UVP-G ist die Salzburger Landesregierung örtlich zuständig, da das Vorhaben in der Gemeinde Flachau im Bundesland Salzburg geplant ist.

Frage 2: Auf welchen Kompetenztatbestand stützt sich das UVP-G? Wie erfolgt die Vollziehung des UVP-G? Wodurch zeichnet sich diese Art der Vollziehung aus?

Das UVP-G 2000 stützt sich auf Art 11 Abs 1 Z 7 B-VG (Hinweis: Das UVP-G betreffend die Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken – siehe 3. Abschnitt des UVP-G – stützt sich auf Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG).